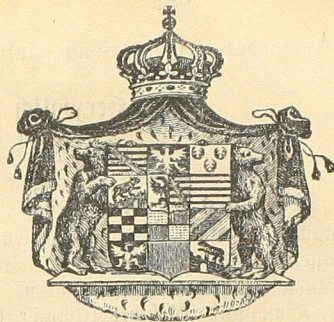


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,

Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. H. G. Becker,
für Coswig bei Hrn. G. Menge.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.

Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuzzeile

für Inländer 6 Pf.

für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 89.

Desseau, Dienstag, den 13. Juni

1865.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben in Gnaden gerubet, den Pastor **Albert Körner** in Bernburg zum Oberprediger an der Kirche St. Nicolai in Coswig und zum Propste des Kreises Coswig zu ernennen.

Aufforderung. — Am 22. v. Mts., gleich nach 12 Uhr Mittags, brach in einem Stallgebäude des Maurergesellen **Christian Lengerich** in Raundorf j. d. N., Nr. 13., Feuer aus, wodurch nicht nur dieses Gebäude und die Scheune des Lengerich, sondern auch fast das ganze benachbarte, unter Zahl 14. belegene Gehöft des Kossathen **Gottlieb Kallenbach** und einige Ställe des Kossathen **Christoph Meißner**, Nr. 15., in Asche gelegt wurden.

Jedem wir hierdurch Jedem, der über die Entstehungsursache dieses Brandes Auskunft zu ertheilen vermag, auffordern, solches binnen 14 Tagen bei uns zu thun, sichern wir zugleich Demjenigen eine Belohnung bis zu

Einhundert Thalern

hiermit zu, welcher den Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Desseau, 2. Juni 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Aufforderung. — In der Nacht vom 30. zum 31. Mai d. J. brach in dem Gehöfte des Bäckermeisters **Carl Urban II.** in der Polnischen Gasse Nr. 11. zu Dranienbaum Feuer aus, wodurch das Wohnhaus und ein daran stoßender Stall des 2c. Urban stark beschädigt wurden.

Jeder, der über die Entstehungsursache dieses Feuers Auskunft zu ertheilen vermag, wird hierdurch aufgefordert, uns schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird Demjenigen eine Belohnung bis zu

Einhundert Thalern

hierdurch zugesichert, welcher den Brandstifter binnen 14 Tagen in der Weise hierher anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Desseau, 3. Juni 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Stedbrief. — Der unten beschriebene Dienstknecht **Leopold Beder** von hier hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen.



Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf den Leopold Becker zu vigiliren und ihn uns zuführen zu lassen.

Dessau, 10. Juni 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter
Siegfried.

Signalment.

Familienname: Becker. Vorname: Leopold. Stand: Dienstknecht. Geburts- und Aufenthaltsort: Dessau. Religion: evangelisch. Alter: 18 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: schmal. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: fehlt. Zähne: vollständig. Kinn und Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittlere. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Wahrscheinliche Kleidung: grüner Tuchrock, weißbunte Weste, lange Stiefeln, Mütze, wollener Shawl (roth und grün), blaue wollene Strümpfe.

Statut über das Feuerlöschwesen in Schielo.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen in Schielo, welches folgendermaßen lautet:

Das Feuerlöschwesen im Dorfe Schielo wird mit Genehmigung der Herzoglichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau und unter Zustimmung der Gemeinde Schielo nach folgendem Statute geregelt:

Erstes Capitel.

Von den Feuern im Orte.

§. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Schielo steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

§. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte wohnhaft sind, sofort Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturmglöcke und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die Einwohner, besonders die Mitglieder des Orts-Vorstandes, den Polizeidiener und die Spritzenleute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

§. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben wird, hat sich jeder Feuerdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen zu den Löschgeräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu welcher er gehört, anschließt.

An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und fleißig zu betragen.

Nach geschehener Dämpfung des Feuers haben die Feuerdienstpflichtigen, wenn es erfordert wird, die Feuerlöschgeräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen. Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

§. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte

und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach der Straße zu gelegenen Fenster zu stellen.

§. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

§. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benötigten Gefäße herzuliehen. Die dadurch entstehenden Unkosten werden, wenn deren Erstattung beansprucht wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt reitende Boten zu entsenden, welche um Hilfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

§. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hilfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lediglich auf seine Anweisung entnommen.

§. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der ertheilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuersgefahr Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

§. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr innerhalb Schielo sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgeltung verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupt befreieten Personen.

§. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflcht bei dem Feuerlöschwesen berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit,
- b. eigene nahe Gefahr,
- c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

§. 13.

Die Gemeinbedienste bei Feuersgefahr werden:

- a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,
- b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,
- c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,
- d. durch Eintritt bei der Wachtmannschaft und
- e. durch Leistung von Spanndiensten geleistet.

§. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-Vorstande, insofern nicht in diesem Statute ein für alle Mal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt, und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem andern Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

§. 15.

Von der Spritzenmannschaft.

Die Spritzenmannschaft besteht aus dem Spritzenmeister, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

§. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämtlichen Feuergeräthe an Spritzen, Schläuchen, Fässern 2c.

Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräthe stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Denselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines Feuers die ihrer Führung anvertraute Spritze mit größtmöglicher Wirkung auf das Schleunigste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechseln zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuwohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich zwei Thaler aus der Ortsfeuerkasse und empfängt außerdem, so oft die seiner Führung anvertraute Spritze beim Ausbruch eines Feuers in Thätigkeit kommt, eine Geldentschädigung von 15 Silbergroschen.

Wird seine Thätigkeit länger als 6 Stunden in Anspruch genommen, so erhält derselbe für jede weitem 12 Stunden, in welchen er thätig gewesen, noch 15 Silbergroschen gezahlt.

§. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet. Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schleunige Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

§. 18.

Von der Wassermannschaft.

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle, nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeindeangehörigen verbunden, so weit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben auf Erfordern Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen. Dieselben werden nach gemachtem Gebrauche durch den Spritzenmeister zurückgewährt, oder, wenn sie verloren gehen, auf geführten Nachweis aus der Ortsfeuerkasse ersetzt.

§. 19.

Von der Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeindeangehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, und nach den Umständen entweder auf einen in der

Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht, oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entfernte Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers.

Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolgter Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction selbst gegen den Willen des Eigenthümers das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

§. 20.

Von der Wachtmannschaft.

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- a. die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- b. die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen.

Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Löschmannschaften und die Arbeiter in ihrer Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

§. 21.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, d. h. diejenigen, welche zu wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, haben bei Feuersgefahr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung, und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstätte zu schaffen, theils die zur fernern Hülfe erforderlichen Fuhrn zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen. Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung der Gespanne gesorgt werden.

Bei Leistung der Spanndienste ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last Rücksicht zu nehmen.

Die Herzogliche Domain Schielo hat bei jedem Feuer den Vorspann vor den Wasserwagen unentgeltlich zu stellen, während der Transport der Spritzen den übrigen Anspann haltenden Einwohnern obliegt.

Die Besitzer der hier befindlichen 4 Anspannergüter:

- a. das **Edel'sche**, ehemals **Heine'sche** Gut,
- b. das **Edel'sche**, ehemals **Heringshausen'sche** Gut,
- c. das **Wilhelm Renneke senior'sche** Gut,
- d. das **Wilhelm Renneke junior'sche** Gut,

sind verpflichtet, für je zwei Pferde Vorspann zu stellen, selbst wenn auf den Gütern keine Pferde oder in nicht genügender Anzahl mehr gehalten werden.

In diesem Falle haben die Besitzer qu. zu Schielo wohnhafte Pferdebesitzer als Stellvertreter zu beschaffen und dem Gemeinde-Vorstande rechtzeitig namhaft zu machen. Die Gutsbesitzer verbleiben übrigens für richtige Leistung der Vorspanndienste verhaftet.

§. 22.

Die zur Bedienung der Domainenspritze erforderlichen Mannschaften hat die Gemeinde ohne Entschädigung zu stellen.

§. 23.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, Folge zu leisten.

§. 24.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf der Brandstelle nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung sich zu entfernen nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihast geführt werden.

Zweites Capitel.

Von den auswärtigen Feuern.

§. 25.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Meile beträgt.

Die Hülfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung der Spritze erfolgt durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner, und zwar der Reihenfolge nach, und die des Wasserwagens durch die Herzogliche Domain.

§. 26.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumt Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

§. 27.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachtwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen.

Diese Vorausbestimmungen werden allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen. Der Sammelplatz der Spritzenmannschaft ist stets das Spritzenhaus.

Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedes Mal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuer auszeichnen, auf Rechnung der Ortsfeuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

§. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreisdirector hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande und resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

§. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuergefähr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polize Strafgesetzbuches).

§. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr verbleiben solche in Kraft.

Schielo, 12. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
Bloßfeldt.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.

Schielo, 2. Juni 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
Bloßfeldt.

Verpachtungs-Anzeige.

Das harte Obst und die Sauerkirichen auf den Herzoglichen Anpflanzungen in den Amtsbezirken Rötben, Rienburg und Größzig sollen

Sonnabend, den 17. Juni c., früh 9 Uhr im Locale des unterschriebenen Amtes unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Rötben, 10. Juni 1865.

Herzogliches Kreis-Steueramt.

Kampfenkel,

Ober-Steuer-Inspector.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstmutzung in den Herzoglichen Plantagen und Alleen bei Rosslau soll

Dienstag, den 20. d. Mts.,

Vormittags 9 Uhr im Gasthose zum goldenen Löwen in Rosslau unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden, mit dem Bemerkten, daß Pächter den vierten Theil der Pachtsumme im Termine baar zu erlegen hat.

Rosslau, 12. Juni 1865.

Herzogliches Steueramt.

G. Berendt

im Auftrage.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Ausgeklagter Schulden halber wird das dem Arbeitsmann **Christoph Brandt** in Lindau und dessen Ehefrau, **Wilhelmine**, geb. Höftmann, gehörige **Grundstück**, bestehend aus einem daselbst unter Zahl 97. belegenen, einstöckigen, massiven Wohnhause nebst Stallgebäude und Garten, welches gerichtlich auf 827 Thlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feil geboten und ist

der 26. Juni d. J.

zum peremptorischen, bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden Bietungstermine anberaumt, an welchem best- und zahlungsfähige Kauflustige an Kreisgerichtsstelle erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote thun und nach Befinden, und sobald das höchste Gebot $\frac{1}{2}$ der Tage erreicht, des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zugleich wird bemerkt gemacht, daß etwaige nach Ablauf des Picitationstermins eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können, und werden endlich Diejenigen, welche etwa dem Gerichte unbekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an das zu verkaufende Grundstück zu haben vermeinen, aufgefor-

dert, solche, bei Verlust derselben, spätestens 4 Wochen vor dem angelegten Picitationstermine gehörig anzumelden.

Dessen zu Urkund ist dieses Subhastationspatent unter Gerichtsband und Siegel ausgefertigt, an Gerichtsstelle angeschlagen und dem Anhaltischen Staats-Anzeiger inserirt worden.

Zerbst, 6. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Lezius.

Verkauf cassirter Acten.

Von der unterzeichneten Herzoglichen Kreis-Direction sollen 6 Centner 76 Pfund **cassirte Acten** mit der Verpflichtung zum Einstampfen derselben verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Gebote schriftlich bis zum **30. Juni cr.** hierher abzugeben.

Coswig, 8. Juni 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.

Heuverkauf.

Die diesjährige Heuernte von der dem Gastwirth **Leopold Binnebörs** hieselbst gehörigen, im Groß-Rühnauer Forste auf der sogenannten Herre'schen Wiese belegenen, 2 Morgen haltenden Wiese wird

Sonnabend, den 17. Juni 1865,

Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Kreisgerichtsstelle öffentlich versteigert.

Dessau, 7. Juni 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

E. Mann.

Gerichtliche Versteigerung.

Montag, den 26. Juni 1865,

Nachmittags 3 Uhr,

werden an hiesiger Gerichtsstelle eine vollständige **Ladeneinrichtung**, bestehend aus Regal und Ladentisch, ferner verschiedene **Materialwaaren**, als: Taback, Kaffee, Farben cc., öffentlich versteigert. — Quellendorf, 7. Juni 1865.

Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.

Schwencke.

Montag, den 26. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr

sollen in der Stange'schen Schenke zu Schackstedt ein **Pferd** und ein **Leiterwagen** öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Sandersleben, 7. Juni 1865.

Herzogliche Kreisgerichts-Commission.

Rudolph.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Bekleidungs-
Materialien für das Herzogliche Regiment An-
halt pro 1866, als: circa

- | | | |
|----------------------------|------|--------------|
| 1) grünes Tuch | 2010 | Berl. Ellen, |
| 2) graues Tuch | 2910 | " " |
| 3) rothes Tuch | 190 | " " |
| 4) weißes Tuch | 11 | " " |
| 5) Fries | 190 | " " |
| 6) Futterlattune | 970 | " " |
| 7) rohes leinenes Futter | 675 | " " |

soll an den Mindestfordernden vergeben werden
und wollen Lieferungslustige ihre versiegelten
Offerten portofrei mit der Aufschrift:

„Preisofferten auf Bekleidungs-
Materialien für das Herzogliche Regiment Anhalt pro
1866.“

bis zum 23. d. Mts. früh 9 Uhr bei dem
Herzoglichen Casernen-Inspector Schwarzkopf
in Dessau einreichen.

Proben der Materialien, wie dieselben beim
Regimente allein verwendet werden, so wie die
Lieferungs-Bedingungen liegen zur Einsicht eben-
dasselbst aus und werden letztere auf Verlangen
gegen Zahlung der Copialten mitgetheilt.

Dessau, 8. Juni 1865.

Herzoglich Anhaltische Regiments-
Bekleidungs-Commission.

Nichtamtlicher Theil.

Verkauf von Grundstücken.

Hausverkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein
allhier in der Leipziger Straße unter Zahl
Nr. 6. belegenes Haus aus freier Hand zu
verkaufen.

F. Rüdiger,
Klempnermeister.

Mein in der Breiten Straße unter Nr. 59. ge-
legenes Hausgrundstück beabsichtige ich zu ver-
kaufen und habe dazu Mittwoch, den 21. Juni,
Nachmittags 3 Uhr einen Termin im Hause
selbst angesetzt, wozu Kauflustige sich einfinden
wollen. Die Bedingungen werden vor Eröffnung
des Termins bekannt gemacht.

H. Sommer.

Vermiethungen und Verpachtungen.

Akazienstraße Nr. 1. ist in der Ober-
etage eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben
nebst Zubehör, zum 1. October zu vermieten,
kann auch sofort bezogen werden.

Flößergasse Nr. 25. ist eine Wohnung,
bestehend aus 2 Stuben, Kammer und Küche
nebst Zubehör, zu vermieten und zum 1. Juli
zu beziehen.

Eine Wohnung ist zum 1. Juli zu vermieten
Flößergasse Nr. 39b.

Auch steht daselbst ein Clavier billig zum
Verkauf.

Mittelstraße Nr. 7. ist eine Wohnung in
der Bel-Etage zu vermieten und zum 1. Octo-
ber zu beziehen.

Die obere Wohnung meines Hauses, bestehend
aus 6 heizbaren Stuben und dem nöthigen Zu-
behör, ist zu vermieten und von jetzt an zu be-
ziehen.

L. Irmer, Wallstraße Nr. 37.

Franzstraße Nr. 38. ist die Oberetage
im Ganzen oder getheilt zu Johannis oder zu
Michaelis zu vermieten.

Ein junger Mensch kann Wohnung nebst Kost
erhalten

Schulstraße Nr. 1.

Steinstraße Nr. 34. ist eine Wohnung mit
Zubehör von jetzt an zu vermieten und zum
1. October zu beziehen.

Fr. Schmidt.

Eine Parterre-Wohnung nebst Gartenantheil
ist veränderungshalber an ruhige Miether in
der Cavalierstraße zu vermieten und zum 1.
October zu beziehen.

Das Nähere zu erfragen in der
Expedition d. Bl.

Die Südkirschen im früher Prietsch'schen
Garten sollen Mittwoch, den 14. Juni, Nach-
mittags 2 Uhr an Ort und Stelle verpachtet
werden.

Wiesen-Verpachtung.

Freitag, den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr
werde ich die diesjährige Heu- und Grummet-
ernte von den in der Scheplake belegenen, dem
Herrn Dambacher gehörigen Wiesen in drei
Parzellen von ca. 3½ Morgen, 5 Morgen und
18 Morgen, incl. 3 Morgen Lucerne, an Ort
und Stelle unter im Termine selbst bekannt zu
machenden Bedingungen meistbietend verpachten.
Zusammenkunft 10 Uhr am Wege hinter Kör-
ting's Garten.

E. Kleinau.

Die Verpachtung der zum Ragubner Cämmerleigute Klefemitz gehörigen Wiesen soll

Donnerstag, den 22. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle stattfinden. Zusammenkunft in der Nähe der neuen Schleuse.

Raguhn, 10. Juni 1865.

Bürgermeister und Rath.

Gröppler.

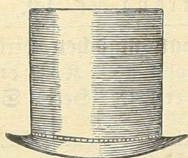
Kirichen-Verpachtung.

Dienstag, den 20. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr sollen die der hiesigen Gemeinde und dem Rittergute gehörigen Süß- und Sauerkirichen im hiesigen Gasthose meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und ist die Hälfte der Pachtsumme sofort zu entrichten.

Salzfurth, 7. Juni 1865.

G. Zander, Ortsrichter.

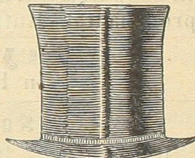
Verkaufs-Anzeigen.



Alle Sorten Filz- und Seidenhüte

in neuester Façon, elegant und leicht gearbeitet, sind in allen Arten und Farben auf's Reichhaltigste vorrätig; Bestellungen und Reparaturen werden auf's Beste ausgeführt.

Die Hutfabrik Wilh. Schmidt's Söhne.



Krönner's Fleckenwasser,

namentlich zum Waschen der Glacé-Handschuh, in Gläsern à 6 Sgr. und 2½ Sgr. echt in Dessau bei

Otto Heinide, Coiffeur,
Steinstraße Nr. 2.

Seereseife, wirksamstes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, empfehlen in Stücken zu 5 Sgr.

Carl Risch jun. in Dessau,

J. W. Hoffmann in Köthen,

L. Kilian in Zerbst,

Ferd. Deute in Jeknitz,

Apotheker Hirsborn in Dranienbaum,

Leopold Wolter in Raguhn,

Friedrich Günther in Wörlitz.

Verkauf von Bettfedern.

Wir erlauben uns hiermit, einem hochgeehrten Publikum von Dessau und der Umgegend ergebenst anzuzeigen, daß wir am 13. d. Mts. mit einer Ladung von allen Sorten fein gerissener böhmischer Bettfedern, Daunnen und Schwanzfedern im Gasthose zur Stadt Moskau in Dessau eintreffen und den 14. und 15. uns daselbst aufhalten werden, und ersuchen hiermit ein hochgeehrtes Publikum, uns daselbst gütigst mit seinem Bedarf zu beehren, indem wir zu möglichst billigen Preisen verkaufen werden.

Jos. Böschl, Herrmann & Comp.

Ein Clavier steht zum Verkauf

Altenische Straße Nr. 6. parterre.

Große, fette, neue Heringe empfing in vorzüglicher Qualität

C. N. Voigt.

Echt bairischer Brust-Malzzucker,

ein unfehlbares Hausmittel gegen alle katarthalsischen Beschwerden, Brustleiden, Husten, Heiserkeit und Verschleimung des Halses etc., ist durch medicinische Autoritäten erprobt und empfohlen.

Derselbe wird das Pfd. zu 10 Sgr. verkauft und befindet sich alleiniges Dépôt bei

C. N. Voigt.

Sauere Schlangengurken, wohlschmeckend und fest, empfiehlt

C. N. Voigt.

Weißer und brauner Candis-Syrup, das Pfund 2 Sgr., empfiehlt

C. N. Voigt.

Gute Speisefartoffeln sind scheffel- und megenweise zu verkaufen

Leipziger Straße Nr. 26.

Eine neumilchende junge Kuh ist zu verkaufen

Leipziger Straße Nr. 39.

Acht Stück fette Schweine sind zu verkaufen

Steinstraße Nr. 29.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen

Backgasse Nr. 2.

Eine neumilchende Ziege ist zu verkaufen

Wasserstadt Nr. 11.



Für Ziegenfelle von 3-4 Wochen alten Ziegen, die vom Fleischer geschlachtet sind, zahle ich zu jeder Zeit 2½ Sgr. mehr, als der Werth ist.

G. Rodotich, Steinstraße Nr. 56.

G. Müller's Augenbalsam.

Der von mir gefertigte Augenbalsam ist von jetzt an bei Herrn Apotheker **A. Mueller** in der Adler-Apothek zu Dessau, die Krufe zu 5 Sgr. und zu 10 Sgr., zu haben.

G. Müller in Berlin.

Zur Dachbedeckung empfehlen wir unsere von der Königlich Preussischen Regierung zu Potsdam als feuersicher geprüfte

Asphalt - Dachpappe

in schwerster Waare zum Preise von 3 Thlr. pro Quadrat - Ruthe.

Leykum & Comp. in Brandenburg a/H.

Kalkverkauf.

Unterzeichneter liefert 80 Kubikfuß Kalk pro Wispel bis Dessau nach der Baustelle mit 8 Thlr. Löbjeün.

W. Steintopff.

Dermischte Anzeigen.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich

Robert Wesche,

Amalie Wesche, geb. Mühe.

Derenburg, 8. Juni 1865.

Heute Mittag verschied leicht und sanft in unserem Familienkreise unser Techniker Herr **Adolph Walther**. Zehn Jahre war er uns ein genialer, einsichtsvoller Mitarbeiter und ein treuer, lieber Freund. Dieses und sein edler Charakter sichern ihm bei uns für immer ein ehrendes und liebevolles Andenken.

Zeßnitz, 10. Juni 1865.

Blaut & Schreiber.

Heute Morgen nach 8 Uhr starb, nach längerer Krankheit, durch einen Schlaganfall unser guter Vater, Großvater, Bruder, Onkel und Schwager, der Mühlenbesitzer **Franz Liebe** in Zeßnitz, im zurückgelegten 59. Lebensjahre, viel zu früh für die unmündigen Hinterlassenen. Diese traurige Nachricht allen theilnehmenden Verwandten und Freunden.

Zeßnitz, 11. Juni 1865.

Die Hinterlassenen.

D a n k.

Herzlichen Dank allen Denen, die den Sarg unseres lieben **Carl** so reichlich mit Blumen schmückten.

Fr. Lehmann und Familie.

2000 Thaler, sogleich zahlbar, sind gegen genügende Sicherheit auf ein Grundstück zu verleihen. Auskunft darüber ertheilt

G. Viebau, Franzstraße Nr. 23.,
nahe dem Leipziger Thore.

Ein ordentliches, im Hauswesen erfahrendes Mädchen findet zu Johannis Dienst bei
Friede, Herzogl. Balletmeister.

Ein ordentliches Mädchen, welches in der Küche Bescheid weiß, wird zum sofortigen Antritt gesucht
Wallstraße Nr. 27.

Ein Mädchen wird sofort gesucht
Franzstraße Nr. 49.

Ein ordentliches, fleißiges Hausmädchen wird zum 1. Juli bei 20 Thlr. Lohn nach Köthen gesucht. Nähere Nachricht ertheilt Herr **G. Schwabe**, Zerbster Straße.

Ein ordentliches Dienstmädchen wird zum sofortigen Antritt bei gutem Lohne gesucht.
Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Ein Kindermädchen, welches nähen, waschen und plätten kann, wird zum 1. Juli gesucht.
Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Ein zuverlässiges Mädchen wird bei einem Kinde sofort oder zum 1. Juli gesucht. Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Eine gesunde und kräftige Amme weist nach die Hebamme **Bunge** in Salzfurth.

Ein anständiges, gebildetes Mädchen, welches in allen weiblichen Arbeiten gewandt ist, sucht in einem Laden als **Mamsell**, oder bei einer ältern Dame als **Gesellschafterin** oder **Stubenmädchen** eine Stelle. Näheres in der Expedition d. Bl.

Zwei ehrliche und fleißige Arbeiter finden bei gutem Lohne dauernde Beschäftigung bei
M. Blumberg.

Ein kräftiger Bursche findet dauernde Beschäftigung beim

Klempler L. Schubert,
Zerbster Straße Nr. 59.

Einen ehrlichen **Kaufburschen** sucht
Aug. Schöne, Zimmermaler,
Wallstraße Nr. 31.

Ein braunseidener **Sonnenschirm** ist zwischen **Quellendorf** und **Kochstedt** am Sonntag Abend verloren worden. Abzugeben gegen eine Belohnung beim
Bäckermeister Rieß,
Franzstraße Nr. 40.

Ein schwarzeidener Regenschirm

ist am Klein-Pfingstsonntage in Bockerode bei **Gruneberg** vertauscht worden. Umzutauschen beim Gastwirth **S. Huth** in Dranienbaum.

Ein goldener **Siegelring**, **F. B.** gezeichnet, ist verloren worden. Abzugeben **Wasserstadt** Nr. 8. gegen eine gute Belohnung.

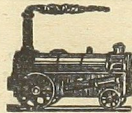
Ein angefangenes **Strickzeug** mit **Reßstrumpf** ist von der **Zerbster Straße** bis zum kleinen **Markt** verloren worden. Abzugeben
Zerbster Straße Nr. 33.

Gefunden

am 8. d. Mts. ein **Beutel Mehl**. Abzuholen
Zerbster Straße Nr. 14.

Privat-Entbindungs-Anstalt.

Ein verheiratheter und beschäftigter Arzt, zugleich **Accoucheur**, in einem gesund und reizend gelegenen Orte **Thüringens** ist zur Aufnahme von **Damen**, welche in **Stille** und **Zurückgezogenheit** ihre **Niederkunft** abwarten wollen, vollständig eingerichtet. Die strengste **Verschwiegenheit** und die liebevollste **Pflege** werden bei billigen Bedingungen zugesichert. Adresse: **R. R. R. poste restante** frei **Weimar**.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Vom 17. Juni o. ab werden allsonntäglich auf allen diesseitigen Stationen nach allen Stationen unserer Bahn zu den fahrplanmäßig anhaltenden Zügen **Billets zum einfachen Preise** ausgegeben, welche, durch **Stempel** des **Datums** und **000** bezeichnet, zur freien **Rückfahrt** mit den entsprechenden Zügen an demselben Tage berechtigen. Außerdem werden von demselben Zeitpunkt ab **Sonntags** und **Sonntags** auf allen Stationen nach allen diesseitigen Stationen **Tagesbillets** mit **Gültigkeit** bis resp. **Sonntag** und **Montag** **Abend** zur **Ausgabe** gelangen.

Weder auf die **Billets** zu **halben** **Preisen**,

noch auf die erwähnten **Tagesbillets** mit ein- oder **zweitägiger** **Gültigkeit** wird **Freigepäck** gewährt, ebensowenig **Gepäck** zur **tarismäßigen** **Beförderung** angenommen.

Berlin, 10. Juni 1865.

Die **Direction**.

Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Merseburg.

Nachdem sich der **Vorstand** des hiesigen **Gewerbe-Vereins** mit dem **Gesuche** an die **Direction** der **Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft** gewendet hatte, den **Mitgliedern** des **Vereins** durch **Gewährung** **billiger** **Fahrpreise** den **Besuch** der genannten **Ausstellung** zu **erleichtern**, ist demselben heute in **Beantwortung** dieses **Gesuches** eröffnet worden:

daß **bis zum 18. d. Mts.** an jedem **Donnerstage** und jedem **Sonntage** **Billets** zum **einfachen** **Preise** für **Hinfahrt** und **Rückfahrt**, mit **zweitägiger** **Gültigkeit**, **verkauft** werden.

Von unseren **Bahnhöfen** werden solche **Billets** nur bis **Halle** verabsolgt, während daselbst unter gleicher **Bergünstigung** neue **Billets** bis **Merseburg** zu **kaufen** sind.

Indem wir dies hierdurch zur **öffentlichen** **Kenntniß** bringen, fordern wir zunächst die **Mitglieder** unseres **Vereins**, aber auch unsere **übrigen** **Mitbürger** zu **recht** **zahlreichem** **Besuche** der **Ausstellung** unter **Benutzung** dieser für die **bezeichneten** **Tage** **hochherzig** gewährten **Bergünstigung** auf.

Deßau, 9. Juni 1865.

Der **Vorstand** des **Gewerbe-Vereins**.

In der **Ehrentränkungs**klage des **Gerichtschöppen** **Heinrich Schüler** zu **Kafau** gegen den **Einwohner** **Friedrich Fritsche** daselbst hat **Lehterer** dem **Erstern** vor mir **Ehrenerkklärung** und **Abbitte** geleistet, was auf **Antrag** der **Parteien** hierdurch **bekannt** gemacht wird.

Brandhorst, 9. Juni 1865.

F. Meyer, **Friedensrichter**.

Die Lehranstalt für Handel, Industrie u. Landwirthschaft in Halberstadt am Harz (Dominicaner-Straße Nr. 133.),

verbunden mit **kaufmännischer** **Hochschule**, **Mustercomptoir** und **Pensionat**, bezweckt die **Vor- und Fortbildung** (**I. und II. Abtheilung**) und die **höhere** **Ausbildung** (**Hochschule**) von **jungen** **Kaufleuten**, **Gewerbetreibenden** und **Landwirthen** aller **Grade**, so wie die **praktische** **Ausbildung** für das **Comptoir** (**Mustercomptoir**). — **Aufnahme** von **Zöglingen** zu **jeder** **beliebigen** **Zeit**. — **Hauptcurse** **Ostern** und **Michaelis**. — **Schul- und Pensionshonorare** sehr **mäßig**. — **Programm** **gratis** durch

die **Direction**.

Zur Wahl eines neuen Jagdausschusses, so wie zur Ablegung der Jagdrechnung ist Termin auf

Sonnabend, den 17. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt und werden dazu die sämtlichen Mitglieder der Jagdgemeinschaft unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende sich dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen zu unterwerfen hat.
Gernrode, 9. Juni 1865.

Der Jagdausschuß.
Hohmann.

W a r n u n g.

Das Gehen und Karren über unsere Wiesen im Neuenfelde nach der Allee der sogenannten Hirschwiese wird bei gesetzlicher Strafe verboten.
Alle, Anton, Graul.

Das unbefugte Gehen über mein in Ziemer's Forstgarten belegenes Grundstück nach der hiesigen Herrschaftlichen Pachtbainichte wird hierdurch untersagt und werde ich Zuwiderhandelnde zur gesetzlichen Bestrafung heranziehen lassen.
Gottlieb Schröter in Kafau.

Mittwoch, den 14. Juni,
Nachmittags 3 Uhr

Versammlung

des naturhistorischen Vereins für Anhalt.

Tagesordnung: Bericht über die Vorträge, welche bei der General-Versammlung des naturwissenschaftlichen Vereins für Sachsen und Thüringen und des botanischen Vereins für die Provinz Brandenburg &c. am 6. und 7. d. Mts. hier gehalten worden sind. — Nichtmitglieder, welche hieran Theil zu nehmen wünschen, wollen sich gefälligst deshalb an irgend ein Vereinsmitglied wenden.

Literarische Anzeige.

Soeben ist erschienen und durch die Buchhandlungen zu beziehen:

Die Obstzucht in Töpfen und Kübeln.

Eine praktische Anweisung, Früchte an Obstbäumchen und Fruchtsträuchern in Töpfen und

Kübeln zu ziehen, so wie eine Aufzählung und Beschreibung der sich am besten hierzu eignenden Obstsorten, nebst einem Arbeitskalender für Obstfreunde, von Ludwig Schröter, Inspector der Gärtner-Lehranstalt zu Köthen. — Leipzig, Dörfling und Franke. 1865.

Preis 7½ Sgr.

Dies kleine, für den Laien so faßlich geschriebene Buch wird dem Obstfreunde gewiß eine höchst willkommene Gabe sein.

G. Götsche,
Kunst- und Handlungsgärtner in Köthen.

Aromatische Gichtwatte,

bei allen gichtischen Leiden von überraschender Wirkung, empfehlen in Paketen zu 5 und 8 Sgr.

Carl Rusch jun. in Dessau,
F. W. Hoffmann in Köthen,
L. Kilian in Zerbst,
Ferd. Deute in Zeßnitz,
Apotheker Hirsborn in Dranienbaum,
Leopold Wolter in Raguhn,
Friedrich Günther in Wörlitz.

Fräulein L. R. zu ihrem gestrigen Geburtstage ein donnerndes Lebehoch, daß der Bär vor Freuden zu brummen anfängt.

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Rittergutsbesitzer Kammerherr v. Krosigk a. Rathmannsdorf. Hauptmann v. Wendlandt a. Finnlund. Oberstleutnant Frey mit Gemahlin u. Kfm. Arronge a. Berlin. Kfm. Fischer a. Braunschweig. Frau Goldstein mit Tochter a. Danzig. Fabrikant Spangenberg a. Biersen. Kfm. Heydecke a. Magdeburg. Kfm. Peters a. Saarbrücken. Kfm. Bodeck a. Leipzig. Oberamtmann Naabe a. Ballenstedt. Kreisgerichts-Rath Herzog, Commerzienrath Stengel und Kfm. Galm a. Bernburg. Kfm. Selzinger a. Dresden. Gutsbesitzer Dietrich a. Reinsiedt. Kammeragent Friedheim a. Köthen. Amtsrath Nette a. Wörlitz.

Goldener Hirsch: Fabrikant Elbois a. Marschmars. Kaufl. Landsberg u. Grane a. Berlin. Fabrikbesitzer Käpler a. Gernrode. Kfm. Wolf a. Naumburg. Oberamtman Gutnecht nebst Dienerschaft a. Nienburg. Gutsbesitzer Haberland a. Groß-Wirschleben. Kfm. Schmidt a. Marcuil sur Ab. Rentier Junl a. Ballenstedt. Fabrikant Röneke a. Nienburg. Amtmann Haberland a. Köthen. Fabrikant Brumme a. Bernburg. Amtmann Witte a. Lindau. Ober-Amtmann Richter a. Grimshleben. Ober-Amtmann Pötsch a. Oster-Nienburg.

Goldener Ring: Kfm. Bergmann a. Potsdam. Kaufl. Kozmienski u. Schenk a. Hamburg. Kfm. Prömmel a. Leipzig. Kfm. Hayne a. Glauchau. Kfm. Goldschmidt a. Berlin. Inspector Wätscher a. Gutsirchen. Amtmann Günther a. Mariagell. Regierungs-Rath Schröder a. Breslau.

Temperatur der Fluss- und Wellenbäder am 13. Juni: 14°.

Redaction und Druck von S. Heybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.